

**02.11.21**

AIS

## **Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

---

### **Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2022 (Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2022 - InsoGeldFestV 2022)**

#### **A. Problem und Ziel**

Der Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Insolvenzgeld wird durch eine von den Arbeitgebern zu zahlende monatliche Umlage finanziert. Der gesetzlich vorgeschriebene Umlagesatz betrug in den Jahren 2013 bis 2020 0,15 Prozent (§ 360 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (SGB III)). Abweichend hiervon wurde der gesetzliche Umlagesatz für das Kalenderjahr 2021 durch das Gesetz zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie (Beschäftigungssicherungsgesetz – BeschSiG) vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2691) auf 0,12 Prozent festgesetzt. Ab dem Jahr 2022 beträgt der gesetzliche Umlagesatz wieder 0,15 Prozent.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist nach § 361 Nummer 1 SGB III dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum Ausgleich von Überschüssen oder Fehlbeständen unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage einen von § 360 SGB III abweichenden Umlagesatz jeweils für ein Kalenderjahr zu bestimmen. Dabei soll ein niedrigerer Umlagesatz angesetzt werden, wenn die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt, und ein höherer, wenn der Fehlbestand mehr als die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre beträgt. Von der Verordnungsermächtigung wurde in den Jahren 2016 bis 2020 Gebrauch gemacht. Die Voraussetzungen für einen niedrigeren Umlagesatz für das Jahr 2022 liegen vor.

#### **B. Lösung**

Der Umlagesatz für das Kalenderjahr 2022 wird durch Rechtsverordnung entsprechend den Vorgaben des § 361 Nummer 1 SGB III auf 0,09 Prozent festgesetzt.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, geändert oder aufgehoben.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Durch die Festsetzung des Umlagesatzes entstehen der Wirtschaft keine über die zu zahlende Umlage hinausgehenden Kosten.

**02.11.21**

AIS

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
für Arbeit und Soziales**

---

**Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das  
Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2022  
(Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2022 - InsoGeldFestV 2022)**

Bundeskanzleramt  
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 1. November 2021

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassende

Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld  
für das Kalenderjahr 2022 (Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2022 –  
InsoGeldFestV 2022)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Hendrik Hoppenstedt



# **Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2022**

## **(Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2022 – InsoGeldFestV 2022)**

Vom ...

Auf Grund des § 361 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der zuletzt durch Artikel 448 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

### **§ 1**

#### **Umlagesatz**

Der Umlagesatz für das Kalenderjahr 2022 beträgt 0,09 Prozent.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Der Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Insolvenzgeld wird durch eine von den Arbeitgebern zu zahlende monatliche Umlage finanziert. Der gesetzlich vorgeschriebene Umlagesatz betrug in den Jahren 2013 bis 2020 0,15 Prozent (§ 360 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (SGB III)). Abweichend hiervon wurde der gesetzliche Umlagesatz für das Kalenderjahr 2021 durch das Gesetz zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie (Beschäftigungssicherungsgesetz – BeschSiG) vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2691) auf 0,12 Prozent festgesetzt. Ab dem Jahr 2022 beträgt der gesetzliche Umlagesatz wieder 0,15 Prozent.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ist nach § 361 Nummer 1 SGB III dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum Ausgleich von Überschüssen oder Fehlbeständen unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage einen von § 360 SGB III abweichenden Umlagesatz jeweils für ein Kalenderjahr zu bestimmen. Dabei soll ein niedrigerer Umlagesatz angesetzt werden, wenn die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt, und ein höherer, wenn der Fehlbestand mehr als die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre beträgt. Von der Verordnungsermächtigung wurde in den Jahren 2016 bis 2020 Gebrauch gemacht. Die Voraussetzungen für einen niedrigeren Umlagesatz für das Jahr 2022 liegen vor.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Der Umlagesatz für das Kalenderjahr 2022 wird durch Rechtsverordnung entsprechend den Vorgaben des § 361 Nummer 1 SGB III auf 0,09 Prozent festgesetzt.

#### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

#### **V. Verordnungsfolgen**

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Der Verordnungsentwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

##### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Indem der Verordnungsentwurf die Finanzierung des Insolvenzgeldes sichert, ohne die Arbeitgeber übermäßig zu belasten, berücksichtigt er die Ziele der sozialen Verantwortung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Sinne der Strategie der Bundesregierung für eine nachhaltige Entwicklung.

### **3. Demografische Auswirkungen**

Der Verordnungsentwurf berührt nicht die Demografiestrategie der Bundesregierung.

### **4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **5. Erfüllungsaufwand**

Für die Wirtschaft, für die Verwaltung und für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **6. Weitere Kosten**

Durch die Festsetzung des Umlagesatzes entstehen der Wirtschaft keine über die zu zahlende Umlage hinausgehenden Kosten.

### **7. Weitere Verordnungsfolgen**

Der Verordnungsentwurf hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen des Verordnungsentwurfs wurden geprüft. Die Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert.

## **VI. Befristung; Evaluation**

Die Festsetzung des Insolvenzgeldumlagesatzes gilt für das Kalenderjahr 2022.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Umlagesatz)**

Die Insolvenzgeldumlage wird von den Arbeitgebern getragen und finanziert den Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Insolvenzgeld. Nach § 358 Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB III ist die monatliche Umlage nach einem Prozentsatz des Arbeitsentgelts (Umlagesatz) zu erheben. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden bemessen werden oder im Falle einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären. Zu den durch die Umlage zu deckenden Aufwendungen gehören das Insolvenzgeld (§ 165 ff. SGB III) einschließlich des von der Bundesagentur für Arbeit gezahlten Gesamtsozialversicherungsbeitrags (§ 175 SGB III), die Verwaltungskosten und die Kosten für den Einzug der Umlage sowie die Kosten für die Prüfung der Arbeitgeber (§ 358 Absatz 3 SGB III).

Der gesetzlich vorgeschriebene Umlagesatz betrug in den Jahren 2013 bis 2020 0,15 Prozent (§ 360 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (SGB III)). Abweichend hiervon wurde der gesetzliche Umlagesatz für das Kalenderjahr 2021 durch das Gesetz zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie (Beschäftigungssicherungsgesetz – BeschSiG) vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2691) auf 0,12 Prozent festgesetzt. Ab dem Jahr 2022 beträgt der gesetzliche Umlagesatz wieder 0,15 Prozent.

Das BMAS ist nach § 361 Nummer 1 SGB III dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum Ausgleich von Überschüssen oder Fehlbeständen unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage einen von § 360 SGB III abweichenden Umlagesatz jeweils für ein Kalenderjahr festzusetzen. Dabei soll ein niedrigerer Umlagesatz angesetzt werden, wenn die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt, und ein höherer, wenn der Fehlbestand mehr als die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre beträgt. Von der Verordnungsermächtigung wurde in den Jahren 2016 bis 2020 Gebrauch gemacht.

Die Festsetzung des Umlagesatzes ist grundsätzlich antizyklisch auszugestalten. In konjunkturell guten Jahren sollen Rücklagen für Krisenzeiten aufgebaut werden. Zugleich sollen Arbeitgeber nicht mit einem Umlagesatz belastet werden, der mittelfristig über dem Bedarf der Insolvenzgeldauswendungen liegt. Der Umlagesatz wird anhand einer makroökonomischen Zeitreihenbetrachtung sowie der aktuellen konjunkturellen Entwicklung und der Projektion voraussichtlicher Einnahmen und Aufwendungen aus der Umlage angelehnt an die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung festgesetzt.

Die bisherige Finanzentwicklung der Insolvenzgeldumlage und die aktuelle konjunkturelle Lage ermöglichen eine Senkung des Umlagesatzes für das Jahr 2022 auf 0,09 Prozent. Dieser Umlagesatz führt bei stabiler bis guter konjunktureller Entwicklung zu ausgeglichenen Einnahmen und Ausgaben.

Der Umlagesatz von 0,09 Prozent berücksichtigt auch die Erwartung einer annähernd stabilen Anzahl von Unternehmensinsolvenzen im Jahr 2022. Eine Insolvenzwelle aufgrund der COVID-19-Pandemie ist ausgeblieben und angesichts der aktuellen konjunkturellen Entwicklung auch nicht zu erwarten.

Aufgrund der aktuellen konjunkturellen Entwicklung wird eine annähernd stabile Gesamtausgabenentwicklung beim Insolvenzgeld für die Jahre 2021 und 2022 erwartet. Demzufolge wird von Insolvenzgeldausgaben von rund 960 Euro im Jahr 2022 ausgegangen. Dieser Entwicklung steht eine Steigerung des umlagepflichtigen Bruttoentgeltes von voraussichtlich rund 1,028 Billionen Euro im Jahr 2021 auf voraussichtlich rund 1,069 Billionen Euro im Jahr 2022 gegenüber.

Im Jahr 2021 wird ein Überschuss aus der Insolvenzgeldumlage in Höhe von rund 443 Millionen Euro erwartet. Voraussichtlich wird sich somit bis Ende des Jahres 2021 eine Rücklage von rund 1,345 Milliarden Euro aus der Umlage gebildet haben. Die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der dem Kalenderjahr 2022 vorhergehenden fünf Kalenderjahre 2017 bis 2021 werden voraussichtlich rund 879 Millionen Euro betragen. Da die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt, sind die Voraussetzungen für einen niedrigeren Umlagesatz für das Kalenderjahr 2022 erfüllt.

Der Umlagesatz von 0,09 Prozent im Jahr 2022 unterstützt die Verstetigung der bereits akkumulierten Rücklage. Der Umlagesatz von 0,09 Prozent lässt einen positiven Saldo von rund 44 Millionen Euro erwarten. Folglich steigt die Rücklage aus der Umlage auf voraussichtlich rund 1,390 Milliarden Euro zum Ende des Jahres 2022.

Eine Senkung des Umlagesatzes auf 0,09 Prozent entlastet die Arbeitgeber während der COVID-19-Pandemie und verstetigt zugleich die Fortschreibung einer stabilen Rücklage. Dieser trägt sowohl der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung als auch potenziellen statistischen und konjunkturellen Unwägbarkeiten Rechnung.

## **Zu § 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.